

Kindertagesstätten Einrichtungsordnung



Kindertagesstätte „Kürbisland“

- Inhalt:**
1. Wir stellen uns vor
 2. Zusammenarbeit mit den Eltern
 3. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung
 4. Aufnahmebedingungen und Anmeldung
 5. Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten
 6. Schließungszeiten
 7. Buchungsverfahren
 8. Kosten
 9. Aufsichtspflicht und Haftung
 10. Abmeldung und Kündigung
 11. Versicherungsschutz bei Unfällen
 12. Regelung in Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet und wir heißen Sie herzlich willkommen.

Ihr Kind macht damit einen neuen Schritt aus der Familie in eine größere Gemeinschaft. Auch für Sie, die Eltern, verändert sich die Situation. Sie lassen uns teilhaben an der Erziehung Ihres Kindes. So wollen wir Ihnen zum Beginn der Kindergartenzeit wichtige Informationen über unsere Arbeit geben.

1. Wir stellen uns vor:

Adresse: Kindertagesstätte „Kürbisland“
Schulstrasse 44
96146 Altendorf
Tel. 09545-443642-0
E-mail: kindergarten@altendorf-gemeinde.de

Träger: Gemeinde Altendorf
1. Bürgermeister Karl-Heinz Wagner
Jurastr. 1
96146 Altendorf

Leitung: Karin Bengelstorff
Stellvertretende Leitung: Tanja Dietz

2. Zusammenarbeit mit den Eltern

OHNE ELTERN GEHT ES NICHT!!!

Es ist unser Bestreben, gemeinsam mit Ihnen für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung Ihres Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist uns eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennen Lernens und Austausches an. Wir bitten Sie u.a. an den Elternveranstaltungen teilzunehmen und angebotene Gesprächsmöglichkeiten wahr zu nehmen. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres von den Eltern gewählt und ist ein beratendes Gremium.

Von den Eltern wird im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften um Einverständnis gebeten, dass zum Wohle des Kindes Kontakte mit der Schule aufgenommen und wenn das Kind die Schule bereits besucht, gepflegt werden.

3. Der Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung:

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gilt seit dem 01.08.2005 das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie die Kindertageseinrichtungsordnung und unsere Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Wir bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und Entwicklungs- angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Die Kindertageseinrichtung unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern umfasst Angebote, die eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes gewährleisten, seine Kompetenzen stärken und Bildungs- und Lernprozesse im frühen Alter unterstützen und fördern.

Im Kindergarten sollen die Kinder mit wachen Augen die Welt erfahren.

Kindergarten heißt anregen, ermutigen, unterstützen, informieren, anleiten,

vor allem aber **SPIELEN**

FLINTER

4. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

Über die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger. Er kann diese Entscheidung an die Kindertageseinrichtungsleitung delegieren.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich anhand des Aufnahmeantrages und der Vormerkung des Kindes für einen Platz in der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Aufnahmegespräches mit den Eltern.

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Priorität haben Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.

Die Eltern verpflichten sich stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

Um in Notfällen erreichbar zu sein, verpflichten sich die Eltern, Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt.

5. Öffnungs-, Bring- und Abholzeiten:

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden vom Träger in Absprache mit der Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben.

Die Einrichtung überprüft mit der jährlichen Elternbefragung den tatsächlichen Betreuungsbedarf für die Kinder. Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindergartenjahr. Abweichungen von den vereinbarten Buchungen sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern bestätigen dem Träger mit dem Buchungsbeleg die Nutzungszeit.

5.1. Öffnungszeiten:

Regulär Montag bis Freitag: 07.00 Uhr - 17.00 Uhr

5.2. Bring- und Abholzeiten:

vormittags:	07.00 Uhr	-	08.30 Uhr
	11.45 Uhr	-	12.00 Uhr
	12.45 Uhr	-	13.00 Uhr
nachmittags:	13.45 Uhr	-	14.00 Uhr
	14.45 Uhr	-	15.00 Uhr
	15.45 Uhr	-	16.00 Uhr
	ab 16.00 Uhr flexible Abholzeit		

Im Interesse der Kindertageseinrichtung und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind vormittags und nachmittags pünktlich in die Kindertageseinrichtung kommt. Nach der vereinbarten Bringzeit wird aus Gründen der Sicherheit die Eingangstür abgesperrt.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie Ihr Kind pünktlich abholen.

6. Schließzeiten

Die Tage, in denen die Einrichtung geschlossen ist, werden vom Personal in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat festgelegt. Den Eltern werden die Schließzeiten zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt.

7. Buchungsverfahren:

Erläuterungen zum Buchungsverhalten

Grundlage der Buchung ist, die tatsächliche Nutzung der Einrichtung. Die Buchung einer bestimmten Kategorie bedeutet, dass Ihr Kind in der Regel diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche können Wochendurchschnitte gebildet werden.

Nicht zulässig sind Buchungen, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

Die Betreuungszeiten für Ihr Kind, sind für ein Kita- Jahr verbindlich zu buchen. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

8. Kosten:

8.1. Beiträge

Für die Inanspruchnahme des Kindertageseinrichtungsplatzes entrichten Sie einen monatlichen Elternbeitrag, der sich nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit richtet.

Der Beitrag ist für die gesamten Betriebskosten der Einrichtung, auch während der Schließungszeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Monatlich fällt 4,00 € Spielgeld an.

Die Beiträge sind bis zum 3. eines jeden Monats durch Einzugsermächtigung / Lastschriftverfahren zu begleichen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

8.2. Beitragserhöhungen

Der Träger ist berechtigt, den Kindertageseinrichtungsbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber werden die Eltern schriftlich informiert.

8.3. Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, so kann der Elternbeitrag für ein zweites Kind um 35% gesenkt werden. Dabei wird die Ermäßigung auf die geringere Gebühr berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. das Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung.

8.4. Monatliche Elternbeiträge:

Regelkind:

Buchungsstunden (wöchentlich)	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind (35% Ermäßigungen)</u>
25 Stunden	82,00 €	53,30 €
30 Stunden	89,00 €	57,85 €
35 Stunden	96,00 €	62,40 €
40 Stunden	103,00 €	66,95 €
45 Stunden	110,00 €	71,50 €
50 Stunden	124,00 €	80,60 €

Kinder unter 3 Jahren:

Buchungsstunden (wöchentlich)	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind (35% Ermäßigung)</u>
20 Stunden	135,00 €	87,75 €
25 Stunden	155,00 €	100,75 €
30 Stunden	180,00 €	117,00 €
35 Stunden	210,00 €	136,50 €
40 Stunden	240,00 €	156,00 €
45 Stunden	270,00 €	175,50 €

Schulkinderbetreuung:

Beim Buchungsverfahren wählen die Eltern die Buchungszeit sowohl für die Schul- als auch für die Ferienzeiten. Sollten die Eltern während der Ferien keine Betreuung oder eine Betreuung nur in dem zeitlichen Umfang, wie in den Schulzeiten benötigen, wird für das ganze Schuljahr die entsprechende Buchungszeit und der Elternbeitrag bei der Abrechnung zugrunde gelegt.

Buchungsstunden	<u>1. Kind</u>	<u>2. Kind (35% Ermäßigung)</u>
15 Stunden	63,00 €	40,95 €
20 Stunden	70,00 €	45,50 €
25 Stunden	77,00 €	50,05 €
30 Stunden	84,00 €	54,60 €

35 Stunden	91,00 €	59,15 €
40 Stunden	98,00 €	63,70 €
45 Stunden	105,00 €	68,25 €

Ferienzeitbuchung für Schulkinder

Buchungszeit täglich	Beitrag	15-29 Tage	30-45 Tage
15 Stunden	63,00 €		
20 Stunden	70,00 €		
25 Stunden	77,00 €		
30 Stunden	84,00 €		
35 Stunden	91,00 €		
40 Stunden	98,00 €		
45 Stunden	105,00 €		

9. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für Ihre Kinder verantwortlich. Kinder müssen grundsätzlich in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertageseinrichtung betritt und von pädagogischem Personal übernommen wird.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der von den Eltern in der Buchungsvereinbarung gewünschten Nutzungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Dies schließt Aktivitäten außerhalb der Kindertageseinrichtung mit ein (z.B. Spaziergänge, Exkursionen).

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Berechtigte Personen sind schriftlich und im Voraus zu benennen. Eine telefonische Benachrichtigung ist nicht ausreichend. Eine Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern Ihr Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung (z.B. Feste) begleiten oder dort anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder nicht gewährleistet werden.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung (z.B. Brillen) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc..

10. Abmeldung und Kündigung

10.1. Kündigung durch die Eltern

Abmeldungen können nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.08.) vorgenommen werden. Verlässt das Kind die Einrichtung bereits zum 31. Juli, so sind die Zahlungen bis einschließlich 31. August zu leisten. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Umzug) ist eine Abmeldung auch während des Jahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

10.2. Kündigung durch die Kindertageseinrichtung

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:

- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen längeren Zeitraum
- Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern
- Besonderer Förderungsbedarf des Kindes, den die Kindertageseinrichtung nicht leisten kann

11. Versicherungsschutz bei Unfällen

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z.B. Feste, Spaziergänge) unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

12. Regelungen in Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Bei Erkrankung ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder von Kopfläusen befallen sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind der Leiterin mitzuteilen. Darüber wurden Sie von den pädagogischen Mitarbeiterinnen gemäß §34 Abs. 5.5.2 Infektionsschutzgesetz belehrt.

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeitern verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen. Weiterhin ist die Kindertageseinrichtung ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

Schulkinder, die aufgrund von Erkrankungen nicht zur Schule gehen, dürfen auch die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

